

# RS Vwgh 2009/2/26 2006/05/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2009

## Index

L82109 Kleingarten Wien  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;  
AVG §66 Abs4;  
KIGG Wr 1996 §8 Abs2 Z1;  
KIGG Wr 1996 §8;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/06/0139 E 11. September 1997 RS 1(hier: Abweisung eines Bauansuchens gemäß dem Wr KIGG)

## Stammrechtssatz

Steht fest, daß der Bauwerber, der nicht Alleineigentümer des Baugrundstückes ist, nicht den Nachweis der Zustimmung aller Grundeigentümer zur beantragten Bauführung zu erbringen vermag, bedarf es keines Auftrages gem § 13 Abs 3 AVG zur Beseitigung des Formgebrechens (Hinweis E 28.3.1977, 2015/76), vielmehr ist das Ansuchen INHALTLICH zu erledigen (Versagung der Baubewilligung wegen der nichterteilten Zustimmung der Miteigentümer).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag AusschlußFormgebrecchen behebbare Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006050265.X02

## Im RIS seit

20.03.2009

## Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>